

# Preis- und Leistungsverzeichnis der GIROMATCH GmbH („Plattform“)

## I. Kosten für Anleger

- Keine -

Bitte überweisen Sie Ihre Kaufzusage von Ihrem Referenzkonto an folgendes Verrechnungskonto:

Bank:	Fidor Bank AG
Kontoinhaber:	GIROMATCH Services GmbH
IBAN:	DE83 7002 2200 0020 0991 86
BIC:	FDDO DEMM XXX
Verwendungszweck:	Kunden-ID und Anlage-ID

---

## II. Provision für die Darlehensvermittlung

12 Monate:	0,10% - 0,50% einmalig vom Netto-Darlehensbetrag
24 Monate:	0,25% - 1,25% einmalig vom Netto-Darlehensbetrag
36 Monate:	0,40% - 1,75% einmalig vom Netto-Darlehensbetrag
48 Monate:	0,55% - 2,00% einmalig vom Netto-Darlehensbetrag
60 Monate:	0,70% - 2,25% einmalig vom Netto-Darlehensbetrag

Bei erfolgreicher Darlehensvermittlung ist eine Provision in Abhängigkeit von der Laufzeit und der Bonität des Darlehens, wie oben dargestellt, zu zahlen.

---

## III. Kosten bei der Berechnung eines Verzugschaden bei Verzug des Darlehensnehmers

### a. Verzugszinsen

nach § 288 BGB (1) Basiszinssatz + 5,00 % bei Zahlungsverzug für den jeweils im Verzug befindlichen Betrag

### b. Lastschriften / Lastschriftrückgaben

je Einzug:	voraussichtlich EUR 1
je Lastschriftrückgabe:	voraussichtlich EUR 7,50

**Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, alle fälligen monatlichen Raten selbständig, z. B. per Dauerauftrag, unter Angabe des Verwendungszweckes an folgendes Konto zu überweisen:**

Bank:	Fidor Bank AG
Kontoinhaber:	GIROMATCH Services GmbH
IBAN:	DE41 7002 2200 0020 0991 66
BIC:	FDDO DEMM XXX
Verwendungszweck:	Kunden-ID und Darlehens-ID

**Für den Fall, dass der Darlehensnehmer seine fällige Rate nicht zahlt, gerät der Darlehensnehmer in Verzug. Die Fidor Bank AG wird dann im Rahmen des erteilten SEPA-Lastschriftmandates den kostenpflichtigen Einzug der Rate vornehmen.**

### c. Mahngebühren

Pro Mahnung

voraussichtlich EUR 7,50 bei  
maximal zwei Mahnungen pro Verzugsfall

---

## IV. Inkassogebühren nach Kündigung eines Darlehens

Die während eines Inkassos zu zahlenden Inkassogebühren richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

---

## v. Vorfälligkeitsentschädigung

***Eine KOSTENFREIE vorzeitige Rückzahlung ist***

in den ersten **12 Monaten** nach Auszahlung bis zu jeweils **25% des Netto-Darlehensbetrages** und **ab dem 13. Monat** nach Auszahlung bis zur Höhe der **gesamten Restschuld** jeweils *an folgenden Termin eines Jahres möglich:*

**1. Januar**  
**1. April**  
**1. Juli und**  
**1. Oktober**

***Fällt einer dieser Tage auf einen Wochenend- oder Feiertag, so gilt hierbei der nächstfolgende Bankarbeitstag. Es genügt, wenn der Darlehensnehmer an einem dieser Termine mehr als die übliche Rate überweist.***

Die außerhalb dieser Termine und liegenden sowie die über die Höchstgrenze der an diesen Terminen kostenfreien Tilgung hinausgehenden vorzeitigen Rückzahlungen berechnen sich nach den vom Bundesgerichtshof vorgeschriebenen finanzmathematischen Rahmenbedingungen, die insbesondere

- ein zwischenzeitlich verändertes Zinsniveau,
- die für das Darlehen ursprünglich vereinbarten Zahlungsströme,
- den der Servicebank entgangenen Gewinn,
- den mit der vorzeitigen Rückzahlung verbundenen Verwaltungsaufwand und
- die infolge der vorzeitigen Rückzahlung ersparten Risiko- und Verwaltungskosten

berücksichtigen.

Die Vorfälligkeitsentschädigung darf dabei folgende Beträge jeweils nicht überschreiten:

- 1 Prozent beziehungsweise, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung 1 Jahr nicht übersteigt, 0,5 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrags
- den Betrag der Sollzinsen, den der Darlehensnehmer in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätte.